

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20211323**

Status: öffentlich

Datum: 26.04.2021

Verfasser/in: 66 21 (12 54)

Fachbereich: Tiefbauamt

Bezeichnung der Vorlage:

Bestehende Querungshilfen Tippelsberger Straße / Feenstraße und Tippelsberger Straße / Am Hausacker

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der 02. Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte am 03.12.2020 (TOP 4.1, Vorlage Nr. 20202783)

Beratungsfolge:

Gremien:

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

Sitzungstermin:

20.05.2021

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o. g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKE. wie folgt angefragt:

„Die Parksituation auf der Tippelsberger Straße in Höhe der o.g. Querungshilfen ist durch parkende Fahrzeuge auf dem Gehweg unhaltbar. Immer wieder stehen im Bereich des Fußweges parkende Autos (Anlage), so dass die Querungshilfe für Kinder, Kinderwagen, Rollstuhlfahrer:innen etc. nicht sicherheitsgemäß benutzt werden kann.

Die Verwaltung möge prüfen, ob bei den o.g. bestehenden Querungshilfen Poller errichtet werden können, um ein Parken der Autos dort zu verhindern und ein sicheres Queren der Tippelsberger Straße zu ermöglichen. Das Tiefbauamt möge der Bezirksvertretung Mitte auch die Kosten zum Einbau dieser Poller darlegen.“

Ergänzung in der Sitzung vom 03.12.2020: Die Querungshilfe an der Straße „Am Wiedelskamp“ soll ebenfalls mitgeprüft werden.

Antwort der Verwaltung:

Ein Verbot zum Parken auf dem Gehweg sowie zum Befahren des Gehwegs ist bereits durch die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 4a) gegeben. Auch das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist gem. § 12 Abs. 3 Nr. 5 der StVO aus eben diesem Grund untersagt, dass mit solchen beidseitigen Absenkungen u.a. mobilitätseingeschränkten Personen sowie Personen mit Kinderwagen das Überqueren der Fahrbahn erleichtert werden soll. Es liegen daher bereits eindeutige Regelungen bzgl. des Parkens in diesem Bereich vor.

Für die Aufstellung von Verkehrszeichen beinhaltet die StVO (§ 39 Abs. 1) folgende Vorgabe: „Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die [...] Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“ Selbiges kann sinngemäß auf die Errichtung von Pollern bezogen werden. Diese werden seitens der Verwaltung dort aufgestellt, wo besondere Umstände es erfordern, bspw. wenn als Parkplatz ausgebaute/ausgewiesene Flächen in Teilen nicht (mehr) als solche genutzt werden sollen und dies für den Verkehrsteilnehmer von außen nicht anderweitig oder nur schlecht zu erkennen ist.

In den vorliegenden Fällen stellt sich die verkehrliche Situation für den Fahrzeugführer anhand des dortigen Ausbauzustands (unterschiedliche Pflasterung des Gehwegbereichs und der Parkplatzflächen) sowie anhand der Bordsteinabsenkung und insbesondere der unübersehbaren Querungsinsel in Fahrbahnmitte jedoch eindeutig dar.

Im Allgemeinen sind Poller nicht dafür vorgesehen, bestehende Verbote der StVO durchzusetzen. Trotz seiner geringeren Ausdehnung im Vergleich zu einem falsch abgestellten Fahrzeug ist ein Poller nicht als Alternative zu betrachten, da die ohnehin begrenzt vorhandenen Bereiche für die schwächeren Verkehrsteilnehmer im Laufweg grundsätzlich möglichst frei von Einbauten aller Art gehalten und nicht aufgrund von rücksichtslosem Verhalten Einzelner weiter eingegrenzt werden sollen.

Zusammen mit den o.g. bestehenden gesetzlichen Regelungen bzgl. des Parkens sowie den örtlichen Gegebenheiten ergibt sich hier daher kein Sonderfall, der die Errichtung von Pollern rechtfertigen könnte. Es erfolgt jedoch eine Meldung an die Verkehrsüberwachung, die im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten ggf. erhöhte Kontrollen für diese Bereiche durchführen kann.

Anlagen: